

Protokoll

über die am Donnerstag, 17. Oktober 2019, 19.00 Uhr im Rot-Kreuz-Haus
(Dornleiten 121, 3343 Hollenstein an der Ybbs) stattgefundene

Gemeinderatssitzung

- Vorsitzender:** Bgm. Manuela Zebenholzer
- Anwesend:** Vzbgm. Walter Holzknecht; gGR Ing. Raimund Forstenlechner BA; gGRin Petra Mandl, GR Ing. Manfred Gruber, GR Bernhard Sonnleitner, GR Ing. Erwin Streicher, GR Chrysanthemus Stix, GR Mario Seisenbacher, GR Bernhard Forstenlechner, gGR Ing. Herbert Jagersberger, gGR Ing. Friedrich Buder; GR Martin Sonnleitner, GRin Martina Eschauer, GR Philip Winkelmayr BSc, GR Ing. Bernhard Jagersberger, GR Anton Klappf, GRin Lisa Danner; GR Leopold Danner
- Schriftführer:** Wolfgang Kefer

Tagesordnung:

- 1) Bericht Prüfungsausschuss vom 24. September 2019
- 2) Bericht des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus und Soziales vom 1. Oktober 2019
- 3) Winterdienstbeitrag auf Güterwege
- 4) Standortagentur Ybbstal
- 5) Änderung Gewerbeförderungsrichtlinie
- 6) Gewerbeförderung Lehrlingsförderung:
 - a. Gasthaus Peter Jagersberger
 - b. Planbau Holz GmbH
- 7) Interessentenbeitrag – Ybbs Oberlauf – Instandsetzung 2020
- 8) Ldw. Fachschule Unterleiten – Naturparkschule
- 9) Bericht Bauen, Energie und Raumordnung vom 2. Oktober 2019
- 10) Tauschvertrag ÖBF-AG und Helm; neuerliche Beschlussfassung
- 11) Bestandvertrag mit Bernhard Jagersberger (Salcheck)

Die Vorsitzende stellt an Hand der Einladungskurrende fest, dass zur heutigen Sitzung die Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß eingeladen wurden. Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Auf die Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung wird verzichtet. Der Inhalt wurde von den Protokollprüfern geprüft, für in Ordnung befunden und das Protokoll allseits unterfertigt. Es gilt somit als genehmigt.

1) Bericht Prüfungsausschuss vom 24. September 2019:

Das Protokoll des Prüfungsausschuss vom 24. September 2019 wird vom Obmann des Ausschusses GR Leopold Danner dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

Von der Bürgermeisterin und vom Kassenverwalter liegt dazu eine schriftliche Stellungnahme vor die dem Gemeinderat ebenfalls vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wurde.

2) Bericht des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus und Soziales vom 1. Oktober 2019:

Das Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Finanzen- Wirtschaft- Tourismus- und Soziales vom 1. Oktober 2019 wird von der Vorsitzenden des Ausschusses Bgm Manuela Zebenholzer dem Gemeinderat auszugsweise zur Kenntnis gebracht.

Folgende Tagesordnungspunkte wurden behandelt:

- 1. Besuch in der Partnergemeinde Markt-Siegenburg**
Besuch am vergangenen Wochenende erfolgt
- 2. Winterdienstbeitrag Güterwege**
Beschluss siehe Punkt 3 der Tagesordnung
- 3. Standortagentur Ybbstal**
Beschluss siehe Punkt 4 der Tagesordnung
- 4. Gewerbeförderungsrichtlinien**
Beschluss siehe Punkt 5 der Tagesordnung
- 5. Ansuchen Gewerbeförderungen**
 - a) Gasthaus Peter Jagersberger**
Beschluss siehe Punkt 6 a der Tagesordnung
 - b) Planbau Holz GmbH**
Beschluss siehe Punkt 6 b der Tagesordnung
- 6. Interessentenbeitrag – Ybbs Oberlauf – Instandsetzung 2020**
Beschluss siehe Punkt 7 der Tagesordnung
- 7. Nachtragsvoranschlag 2019 – wurde noch nicht erstellt**
- 8. Tourismusinformationen wird punktuell aufgezählt**
 - Nachgedruckte Aufkleber sind geliefert – liegen auf Gemeinde auf
 - Eisenstraßenkärtchen sind bestellt und designt – werden jedoch nur dann gedruckt wenn genügend Bestellungen anderer Interessenten vorliegen
 - Neuer Busfahrplan (geänderte Abfahrtszeiten)
 - Bushaltestelle bei Fachschule Hohenlehen wurde interveniert – zusätzliche Haltestelle für Schülerbus am Montag bzw. Freitag soll wieder eingerichtet werden.
 - Naturnahes Campen – in Ausarbeitung durch Eisenstraße, etwas schwierig da es zwei Campingplätze gibt, die gegen diese Einrichtungen intervenieren. Umsetzung dauert daher etwas länger
 - Ybbstaler Alpen – Nächtigungen entwickeln sich sehr positiv – Für Hollenstein ein Nächtigungsplus zu verzeichnen
 - Veranstaltungen im Herbst bzw. Advent im Advent wurde im Ausschuss noch besprochen
- 9. Naturparkschule Unterleiten**
Beschluss siehe Punkt 8 der Tagesordnung

Auf eine vollinhaltliche Verlesung wurde verzichtet, da das Protokoll beiden Fraktionen zur Beratung zur Verfügung gestanden ist. Im Gemeindevorstand wurde das Protokoll ebenfalls durchgearbeitet.

Das Protokoll der Ausschusssitzung wurde vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen

3) Winterdienstbeitrag auf Güterwege:

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen- Wirtschaft- Tourismus- und Soziales am 1. Oktober 2019 wurde dieser Punkt wie folgt vorberaten:

- Sand- bzw. Splittstreuung der Güterwege – soll so belassen werden wie bisher – die Güterweggemeinschaften können sich den Sandstreuwagen bei der Gemeinde ausleihen – Verordnung von Kettenpflicht bei Glätte könnte auch Kontraproduktiv sein – detto Winterfahrverbot – Ein Winterfahrverbot (ausgenommen Anrainer) gilt jedoch für den alten Saurüssel (von der Bezirksverwaltungsbehörde verordnet!)
- Beiträge zur Schneeräumung: Erhöhung auf € 300/km auf Bergstraßen bzw. auf € 230,-- in Tallagen (Güterwege wurden lt. Liste definiert: z.B. Saurüssel wurde als Tallage definiert, da nur eingeschränkte Schneeräumung; Schneeräumung für Gallenzen grundsätzlich mit Winkelmayr diskutieren)
Regelung sollte rückwirkend auf den Winter 2018/19 gelten (Beschlussfassung im GR im Zuge des NTV im September/Oktober 2019 bzw. Bauernbund hat das Ergebnis am 14.8.2019 in seinen Gremien präsentiert)

Ab der Saison 2018/19 sollen daher nachstehende Beiträge zum Winterdienst geleistet werden.

Güterweggem.	Weglänge		Betrag	
Alter Saurüssel	1 150	0,230	€	264,50
Bergerweg	1 030	0,300	€	309,00
Dörrgraben	3 770	0,300	€	1 131,00
Fahrnlehen	1 306	0,230	€	300,38
Gallenzen *)	1 450	0,230	€	333,50
Grenzberg	600	0,300	€	180,00
Grießbauerweg	2 555	0,300	€	766,50
Großkoth	1 500	0,300	€	450,00
Haizmann	1 360	0,230	€	312,80
Hinterberg	800	0,230	€	184,00
Klein-Öd	290	0,230	€	66,70
Lettenwag	250	0,230	€	57,50
Nollenreith	750	0,300	€	225,00
Oberkirchen	200	0,230	€	46,00
Rabersberg	430	0,300	€	129,00
Reitl - Hirnsulz	840	0,300	€	252,00
Unterstadl II	300	0,230	€	69,00
Schmuckenhof	1 250	0,230	€	287,50
Schneibb	340	0,300	€	102,00
Seymannsberg	850	0,300	€	255,00

Taucher	500	0,300	€	150,00
Thomasberg	2 700	0,300	€	810,00
Wenten	1 200	0,300	€	360,00
Winterreith	1 508	0,300	€	452,40
Ziegelau	1 150	0,300	€	345,00
	26 929		€	7 838,78

*) mit Winkelmayer verhandeln, ob ein Beitrag überhaupt notwendig bzw. gerechtfertigt ist.
 € 300,-- pro Kilometer für „Bergstrecken“
 € 230,-- pro Kilometer für „Tallagen“

Der Mehraufwand gegenüber vorher beträgt ca. € 1.700,-- jährlich. Der bisherige Satz war 0,218/lfm.

Der Mehraufwand für das Jahr 2019 soll im Nachtragsvoranschlag berücksichtigt werden. Für die Folgejahre ist der Betrag dann im jährlichen Budget zu veranschlagen

Hinweis Tafeln – auf eingeschränkten Winterdienst – zB. Achtung Gefahr – vermindeter Winterdienst – kein Streudienst sollen verordnet werden bzw. die Anbringung mit dem Verkehrssachverständigen besprochen werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Erhöhung des Winterdienstbeitrages auf € 300/km – Güterwege in Höhenlage, „gelb“ markiert bzw. auf € 230,--/km Tallagen, „oker“ markiert beschließen.

Beschluss: einstimmig

4) Standortagentur Ybbstal:

Von der Kleinregion Ybbstal wurde dazu folgendes Konzept vorgelegt:

Projektbeschreibung: Standort Agentur Ybbstal – Machbarkeitsstudie Raumplanungsverband Angebote, Förderantragstellung, Kostenaufstellung:

Das Projekt „Interkommunaler Kooperationsplan“ wurde im Dezember 2018 abgeschlossen und die Unterlagen in digitaler Form und Papierform an die Gemeinden übergeben. Von den 21 Entwicklungsprojekten laut IKP sind 11 Entwicklungsprojekte, welche in die Bereiche Raumentwicklung, Standort- und Wirtschaftsentwicklung fallen, werden als Projekt AGENTUR Standort YBBSTAL zusammengefasst werden. Die Umsetzungsschritte sind nachfolgend beschrieben.

Umsetzung == Agentur Standort YBBSTAL ==

Für die Umsetzung der Projekte bedarf einer tiefgreifenden Vorgangsweise, welche unten dem Hauptprojektnamen „Agentur Standort Ybbstal“ läuft. Das Projekt „Agentur Standort Ybbstal“ beinhaltet folgende 11 Entwicklungsprojekte, welche in die Bereiche Raumentwicklung, Standort- und Wirtschaftsentwicklung fallen.

F:\WU\Protokolle\Gemeinderat\GR191017.docx

11 Entwicklungsprojekte:

- Raumplanung- und Regionalentwicklungsverband
- Regionaler Kommunikator
- InnovatInnenbühne – Landwirtschaft – Wirtschaft – Bauausstellung
- Wasserversorgungsverband Kreg Ybbstal
- Standortagentur Ybbstal
- Interkommunales Siedlungsgebiet
- Die Ybbs und wir – Leitbild Ybbs
- Sandortevermarktung
- Cluster interkommunaler Wirtschaftspärke
- Vernetzung und aktives Recruiting
- Ybbstaler Logistikzentrum

Die 11 Entwicklungsprojekte teilen sich wie folgt auf:

6 Entwicklungsprojekte – LEADER Region Eisenstraße:

Die 6 Entwicklungsprojekte

- Agentur Standort
- Standortvermarktung
- Recruiting Wirtschaft
- InnovatorenInnenbühne Wirtschaft
- Cluster Wirtschaftspark
- Logistikzentrum

sind der Strategie der LEADER – Region Eisenstraße und werden von deren Manager Mag. Stefan Hackl weiter aufgenommen und umgesetzt.

5 Entwicklungsprojekte – Raumordnung:

Die 5 Entwicklungsprojekte

- Raumplanungs- und Regionalentwicklungsverband
- Wasserversorgungsverband KR Ybbstal
- Die Ybbs und wir – Leitbild Ybbs
- Regionaler Kommunikator
- Interkommunales Siedlungsgebiet

sind für die raumrelevante Weiterentwicklung der Kleinregion Ybbstal essentiell und dienen ebenfalls zum Aufbau der Agentur Standort Ybbstal.

Agentur Standort Ybbstal hat folgende Ziele:

- Implementierung Agentur Standort Ybbstal (Projekte sind für die Weiterentwicklung das Fundament für den Erhalt einer innovativen Region und eine Möglichkeit die Bevölkerung in der Region zu halten, da Wohnangebot vorhanden, Arbeitsplätze vorhanden, usw.)
- Siedlungsraum in einer Qualität zur Verfügung stellen durch interkommunale Zusammenarbeit (Region rund um Amstetten erarbeitet derzeit auch durch einen Prozess die Vision 2030; die Frequenzströme zeigen deutlich eine Abwanderung aus dem Ybbstal in die Nachbarregionen entlang der Autobahnachse)#
- Nachhaltigkeit im Umgang mit Ressourcen (Trinkwasser, Ybbs, usw.)

Folgende Leistungen wurden erarbeitet:

- Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie bzw. Fahrplanes für die Umsetzung für des Raumplanungsverbandes und Berücksichtigung der 5 Entwicklungsprojekte und weitestgehend Implementierung in die Agentur Standort Ybbstal

- Vorbereitungsgespräche mit dem beteiligten Gemeinden, Stakeholdern, Kooperationspartner und erforderlichen Stellen / Einrichtungen
- Erhebung der erforderlichen Daten für die Weiterentwicklung der 5 Entwicklungsprojekte - Abstimmungsgespräche sind die Grundlage der Projektumsetzung
- Vorteil ist die Entlastung der Gemeindevertreter und Gemeindeverwaltung, wenn es um die einzelnen Schritte bei der Umsetzung geht (Vorschlag 3 – 4 Termine für Gemeinden)

Kosten pro Gemeinde für Standort Agentur YBBSTAL

5 Entwicklungsprojekte – Machbarkeitsstudie Raumplanungsverband – Agentur Standort Ybbstal: Projekt der Kleinregion Ybbstal:

- Raumplanungs- und Regionalentwicklungsverband
- Wasserversorgungsverband KR Ybbstal
- Die Ybbs und wir – Leitbild Ybbs
- Regionaler Kommunikator - Interkommunales Siedlungsgebiet

Für das Projekt wurden mehrere Angebote eingeholt. Mit der Projektumsetzung wurde Josef Lueger laut Kleinregionssitzung vom 3. Juli 2019 beauftragt;

Projekt wird beim Land NÖ – Abt. Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7) eingereicht und in Beratungsscheck für 2019 und 2020 und Fond für Kleinregionen (KREF) unterteilt!

KR Ybbstal	Kosten	Förderungsquote	voraussichtliche Förderung	verbleibende Kosten Gesamt	Verbleibende Kosten je Gde
Projektberatung					
Beratungsscheck 2019	€ 2 016,00		€ 1 200,00	€ 816,00	€ 81,60
Projektberatung					
Beratungsscheck 2020	€ 2 016,00		€ 1 200,00	€ 816,00	€ 81,60
Machbarkeitsstudie 2019 - 2020	€ 20 280,00	50%	€ 10 140,00	€ 10 140,00	€ 1 014,00
Machbarkeitsstudie 2019 - 2020	€ 20 280,00	60%	€ 12 168,00	€ 8 112,00	€ 811,20
verbleibende Kosten je Gemeinde					€ 974,40
und je nach genehmigter Förderquote liegen zwischen					€ 1 177,20

Die angegebenen Kosten sind Brutto

6 Entwicklungsprojekte – LEADER Region Eisenstraße – Agentur Standort Ybbstal:

- Agentur Standort
- Standortvermarktung
- Recruiting Wirtschaft
- InnovatorenInnenbühne Wirtschaft
- Cluster Wirtschaftspark
- Logistikzentrum

Kostenschätzung liegen bei € 32.600 (netto)

Förderung seitens LEADER Eisenstraße

60% Förderquote (€ 19.560; 60%)

Verbleibende Kosten von € 13.040 (netto) € 15.648 /

F:\WU\Protokolle\Gemeinderat\GR191017.docx

10 Gemeinden = € 1.564,80 (brutto) pro Gemeinde
Angebotseinholung wird seitens LEADER Eisenstraße durchgeführt.

Für die 11 Entwicklungsprojekte liegen daher die Gesamtkosten je Gemeinde bei rund € 2.742*
- aufgerundet € 2.800*

*Die berechneten Förderungen sind noch keine Zusage des Landes NÖ oder LEADER Region Eisenstraße, sondern ausschließlich eine Kalkulationsbasis. Die Förderzusage erfolgt ausschließlich seitens des Landes NÖ anlässlich des Fachgremiums sowie des Fachgremiums der LEADER Region Eisenstraße. Die geförderten Leistungen und Fördersumme werden der Kleinregion in schriftlicher Form mitgeteilt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein/Ybbs beschließt einstimmig die Mitarbeit und Mitfinanzierung des Projektes Agentur Standort Ybbstal mit den angeführten 11 Entwicklungsprojekte über € 2.800,- für die langfristigen Stärkung der Kleinregion Ybbstal, sowie die Annahme der gewährten Förderung laut Land NÖ – Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten und LEADER Region Eisenstraße.

Budgetwirksam ab 2020 – wird aus dem Topf Gewerbeförderung finanziert (im Budget 2020 vorgesehen).

5) Änderung Gewerbeförderungsrichtlinie:

Der Ausschuss für Finanzen- Wirtschaft- Tourismus- Soziales empfiehlt eine Neubeschlussfassung der Gewerbeförderungsrichtlinien im Gemeinderat wie folgt:

Die Gewerbeförderung gilt nicht für Betriebe die in einem Interkommunalen Betriebsgebiet (z.B. Steinhäufen) ihren Standort haben.

Ausgenommen:

Punkt 1 (Lehrlingsförderung) und Punkt 4 (Investitionszuschuss + Zinsenzuschuss)

Punkt 1 soll noch ergänzt werden – Die Auszahlung der Lehrlingsförderung erfolgt nach vollendetem Lehrjahr.

Aufschließungskosten werden nicht gefördert.

Nachstehende Richtlinien werden über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Gewerbeförderung – Richtlinien (Gültig ab 01.10.2019)

Die Gewerbeförderung gilt nicht für Betriebe die in einem Interkommunalen Betriebsgebiet (z.B. Steinhäufen) ihren Standort haben.

Ausgenommen 1 (Lehrlingsförderung) und 4 (Investitionszuschuss + Zinsenzuschuss)

1) Lehrlingsförderung:

* Hollensteiner Betriebe die Lehrlinge einstellen, erhalten pro Lehrplatz einen Betrag von

€ 220,- für das erste Lehrjahr,

€ 150,- für das zweite Lehrjahr

Die Auszahlung der Lehrlingsförderung erfolgt nach vollendetem Lehrjahr.

2.) Förderung von Betriebsneugründungen

* Rückerstattung der entrichteten Kommunalsteuer

- für das erste Jahr 100%,
- für das zweite Jahr 80 %
- für das dritte Jahr 60 %
- für das vierte Jahr 40 %
- für das fünfte Jahr 20 %

~~* 100% Rückerstattung der Aufschließungskosten~~ entfällt
Aufschließungskosten werden nicht gefördert.

3.) Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze:

(Möglich ab dem 6. Jahr nach Betriebsgründung)

* Höhe und Art der Förderung:

Erhöht sich die erklärte Kommunalsteuer eines Jahres um mehr als 10% gegenüber dem Vorjahr, wird ein Nachlass von 33% auf die erhöhte Kommunalsteuer gewährt.

Bei Steigerung um 20% oder mehr beträgt der Nachlass 50% von der Erhöhung.

Der Förderbetrag wird auf 2 Dezimalstellen gerundet. Förderungsbeträge unter € 10,-- gelangen nicht zur Auszahlung.

Wurde im Vorjahr die Kommunalsteuer mit € 0,- erklärt, entsteht bei einer erklärten Kommunalsteuer automatisch der Anspruch auf den höchsten Förderungssatz von 50%.

Eine Förderung von Betriebsneugründungen gemäß Punkt 2) schließt eine Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze nach Punkt 3 aus, Beantragung ist erst für das 6. Jahr nach Neugründung möglich.

4.) Zinsenzuschuss für Investitionen von Hollensteiner Unternehmen:

a) Zinsenzuschuss für fremd finanzierte Investitionen, wie bestehend mit folgenden Änderungen:

* Höhe Zinsenzuschuss: 2/3 der SMR-Bund, abgerundet auf das nächste volle 1/8 %.

(dzt.: $2,875\% \cdot 3 \cdot 2 = 1,917\%$,

abgerundet = 1,875%)

* Förderhöhe: Zinsenzuschuss für Kredit von bis zu € 50.000,--. > Vorrangig ist um Bundes- und Landesförderungen anzusuchen <

* Jährlicher Zuschuss darf nicht die Höhe der tatsächlich in Hollenstein bezahlten Kommunalsteuer übersteigen.

* Beantragung: VOR Investitionsbeginn mit Kostenvoranschlägen, Projektdarstellung, Kreditpromesse einer heimischen Bank, Tilgungsplan, etc.

* Es dürfen keine Abgabenrückstände gegenüber der Gemeinde bestehen, im Laufe der Förderzeit auftretende

Rückstände dürfen von der Gemeinde mit dem Zinsenzuschuss gegen verrechnet werden.

* Förderbar sind ausschließlich betriebliche Investitionen für heimische Unternehmen und Betriebsneugründungen in Hollenstein, bei Kfz ausschließlich betrieblich genutzte Fahrzeuge.

* Ausgenommen sind Vorhaben, für die eine Förderung im Rahmen der Wohnbauförderung und Althausanierung

möglich ist sowie der Kauf von Grundstücken, Umschuldungen, Kontokorrentrahmen

und Lagerfinanzierungen o.ä.

b) „Verlorener Zuschuss“ für eigen finanzierte Investitionen, wie unter a) angeführt bis Nettokosten von max. € 50.000,--:

* 4 % Zuschuss (=max. € 2.000,--) als Rückerstattung der Kommunalsteuer im Folgejahr, falls Steuer geringer als Maximalbetrag von € 2.000,-- Aufteilung auf zwei Folgejahre.

Eine Förderung nach Punkt 4 kann erst nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren wiederum beantragt werden.

6) Gewerbeförderung Lehrlingsförderung:

a. Gasthaus Peter Jagersberger:

Das Gasthaus Groß-Bach – Peter Jagersberger hat mit Schreiben vom 11. September 2019 um eine Gewerbeförderung für zwei Lehrlinge gemäß Punkt 1 der Förderrichtlinien angesucht. Die vorgelegten Unterlagen wurden geprüft und sind in Ordnung

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig die Gewährung der Lehrlingsförderungen wie folgt:

Simone Buder – 1. Lehrjahr € 220,-- / erstes Lehrjahr beendet – daher kann der Förderbetrag sofort ausbezahlt werden

Simone Buder – 2. Jahrjahr € 150,-- / Auszahlung nach dem 31.7.2020 (wenn Lehrvertrag noch aufrecht ist)

Martina Wickl – 1. Lehrjahr € 220,-- / Auszahlung nach dem 4.8.2020 (wenn Lehrvertrag noch aufrecht ist)

Martina Wickl – 2. Lehrjahr € 150,-- / Auszahlung nach dem 4.8.2021 (wenn Lehrvertrag noch aufrecht ist.

Zwei Lehrlinge – Förderung nach Punkt 1 der Richtlinie

b. Planbau Holz GmbH:

Die Firma Plan-Bau-Holz hat mit Schreiben vom 12. September 2019 um die Gewährung einer Gewerbeförderung angesucht.

1. Lehrlingsförderung – gemäß Punkt 1 der Förderrichtlinien

2. Kommunalsteuerrückerstattung – gemäß Punkt 2 der Förderrichtlinien (Förderung von Betriebsneugründungen)

3. Investitionsförderung – gemäß Punkt 4 der Förderrichtlinien

Die vorgelegten Unterlagen wurden geprüft und sind in Ordnung

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat nachstehende Gewerbeförderung:

- Lehrlingsförderung:

Markus Perger – 1. Lehrjahr € 220,-- / Auszahlung nach dem 1.4.2020 (wenn Lehrvertrag noch aufrecht ist

Markus Perger – 2. Lehrjahr € 150,-- / Auszahlung nach dem 1.4.2021 (wenn Lehrvertrag noch aufrecht ist)
Schnabler Tobias – 1. Lehrjahr € 220,-- / Auszahlung nach dem 1.4.2020 (wenn Lehrvertrag noch aufrecht ist)
Schnabler Tobias – 2. Lehrjahr € 150,-- / Auszahlung nach dem 1.4.2021 (wenn Lehrvertrag noch aufrecht ist).

- Kommunalsteuerrückerstattung:
Für das Jahr 2019 - 100 % der entrichteten Kommunalsteuer - (Auszahlung und auch Budgetierung kann erst im Jahr 2020 erfolgen).
Für das Jahr 2020 – 80 % der entrichteten Kommunalsteuer
Für das Jahr 2021 - 60 % der entrichteten Kommunalsteuer
Für das vierte Jahr 40 % der entrichteten Kommunalsteuer
Für das fünfte Jahr 20 % der entrichteten Kommunalsteuer
Die Auszahlung für das erste Jahr nach vorliegen der Endabrechnung des laufendes Jahres (spätestens April des Folgejahres)
- Zinsenzuschuss – verlorener Zuschuss € 2.000,-- (kann sofort ausbezahlt werden)

Eine Förderung der Abfallgebühren bzw. Kanalgebühren ist nicht möglich – Die Kanalgebühren sind ohnehin gemäß 5 b der Kanalgebührenordnung berechnet und derzeit auf 20% reduziert (muss jedoch neu berechnet werden).

7) Interessentenbeitrag – Ybbs Oberlauf – Instandsetzung 2020

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Erklärung:

Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs ersucht um Förderung für die im Betreff angeführte Maßnahme:

- Voraussichtliche Kosten: € 45.000,--
- Voraussichtliche Förderung gemäß Wasserbautenförderungsgesetz WBFG 1985 idGF.:
- Bund 70,00 % , d.s.€ 31.500,--
- Interessent 30,00 % , d.s.€ 13.500,--

Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass mit dem gegenständlichen Antrag kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht.

Verpflichtungserklärung:

1. Bauträgerschaft

Der Interessent erklärt sich als Antragsteller und Bauherr mit der Durchführung der geplanten Maßnahmen einverstanden.

2. Ermächtigung

Der Interessent ermächtigt die NÖ Bundeswasserbauverwaltung (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau) in Namen des Bauträgers um Bundesförderung nach Wasserbautenförderungsgesetz WBFG 1985 idGF anzusuchen und alles Erforderliche zur

Durchführung der geplanten Maßnahmen zu veranlassen. Diese Ermächtigung umfasst auch die Vergabe von Aufträgen an Dritte samt diesbezüglichen Verfahren gemäß Bundesvergabegesetz BVergG 2006 idGF.

3. Instandhaltung

Der Interessent verpflichtet sich nach Fertigstellung der gegenständlichen Maßnahme die ordnungsgemäße Instandhaltung und den Betrieb (regelmäßige Durchführung der erforderlichen Pflege und Kontrollmaßnahmen) zu übernehmen.

4. Interessentenbeitrag

Der Interessent verpflichtet sich, die durch Beihilfen (Bund und Land) gemäß WBFG sowie durch EU oder Sonderbeiträge nicht gedeckten Kosten aus eigenen Mitteln aufzubringen.

Der Interessent verpflichtet sich, die Beitragszahlungen vor Baubeginn zu leisten.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Der Interessent verpflichtet sich, gemeinsame öffentlichkeitswirksame Broschüren, Folder, Einladungen zu Spatenstich- u. Eröffnungsveranstaltungen usw. nur in direkter Abstimmung mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau, vorzubereiten.

8) Ldw. Fachschule Unterleiten – Naturparkschule

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig den Prozess „Naturparkschule“ für eine nachhaltige Entwicklung und Bewusstseinsbildung an der Landwirtschaftlichen Fachschule Unterleiten zu unterstützen.

Mit den Naturparkschulen soll Begeisterung für die Natur geweckt sowie Interesse und Verständnis für sensible Zusammenhänge im Kreislauf der Natur gefördert und somit der richtige Umgang mit der Natur vermittelt werden.

Der Prozess soll die Schülerinnen und Schüler für die Möglichkeiten und Chancen des Naturparkes sensibilisieren und ihnen zeigen, wie sie selbst zu einer Verbesserung ihrer Lebensqualität in ihrer Umgebung beitragen können.

9) Bericht Bauen, Energie und Raumordnung vom 2. Oktober 2019

Das Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Bauen- Energie- und Raumordnung vom 2. Oktober 2019 wird von der Vorsitzenden des Ausschusses Vzbgm Walter Holzknicht dem Gemeinderat auszugsweise zur Kenntnis gebracht.

Folgende Punkte wurden behandelt

1. **Generalsanierung Rathaus** – eine gemeinsame Baustellenbesichtigung aller interessierten Gemeinderäte wurde für den 26. Oktober 2019 vereinbart
2. **Kleinwasserkraftwerk Königsberg** – soll errichtet werden – ein Bestandsvertrag mit dem Grundeigentümer Jagersberger wird unter Punkt 11 der Tagesordnung gefasst, mit der Pfarre wurde ebenfalls bereits Kontakt aufgenommen.
3. **Aufschließung Siedlung Lus**

- a. **Bezugsniveau** – wird derzeit vom Bausachverständigen vorgeschrieben, betreffend einer Verordnung gibt es unterschiedliche Meinungen und Rechtsansichten.
 - b. **WVA** – BA 06 die Errichtung des Wasserversorgungsnetzes wird mit Ende Oktober 2019 fertig gestellt sein.
 - c. **ABA – BA 15** – Erforderliche Umlegearbeiten sind abgeschlossen
 - d. **Strom, OGA, LWL** – Beginn der Arbeiten ist für den 21. Oktober 2019 geplant und sollen ebenfalls noch 2019 abgeschlossen werden
4. **Sanierung Kläranlage/Pumpenwerke** – ein erstes Konzept wurde bereits ausgearbeitet
 5. **Güterwege Instandhaltung** – vorwiegend Sattelweg – Arbeiten abgeschlossen.
 6. **Mure Gallenzen** – Bgm Zebenholzer berichtet, dass die Planungs- und Projektierungsarbeiten nun abgeschlossen sind, nun gilt es die entsprechenden Finanzierungsverhandlungen abzuwarten. Die Vorstellungen betreffend Interessentenbeiträge zwischen dem Land (Straßenbauabteilung) und der Gemeinde sind noch sehr unterschiedlich.
 7. **Hochwasserschutz Ybbs** – siehe auch Interessentenerklärung unter Punkt 8 der Tagesordnung
 8. **Sanierung Gassteig** – wird ebenfalls noch im Oktober erledigt

Auf eine vollinhaltliche Verlesung wurde verzichtet, da das Protokoll beiden Fraktionen zur Beratung zur Verfügung gestanden ist. Im Gemeindevorstand wurde das Protokoll ebenfalls durchgearbeitet.

Das Protokoll der Ausschusssitzung wurde vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen

10) Tauschvertrag ÖBF-AG und Helm; neuerliche Beschlussfassung

Betreffend Abtretung von Öffentlichem Gut im Bereich der Lusgründe tritt die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs nachstehendem Tauschvertrag bei welcher über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer vom Gemeinderat einstimmig beschlossen wird.

Tauschvertrag abgeschlossen zwischen der **Österreichische Bundesforste AG, FN 154148 p**, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10 - 12, kurz "ÖBf AG" genannt, und den Ehegatten Herrn **Ing. Martin Helm, geb. 03.05.1982**, und Frau **Barbara Helm, geb. 21.01.1989**, 3343 Hollenstein an der Ybbs, Wenten 21, kurz "Tauschpartner" genannt, unter Beitritt der **Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, Öffentliches Gut**, 3343 Hollenstein an der Ybbs, Walcherbauer 2, kurz „Gemeinde“:

1. Vertragsgegenstände

1.1. Diesem Tauschvertrag wird der Teilungsplan GZ 4879/19 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Robert Miedler, Brunn am Gebirge, vom 28.03.2019 zugrunde gelegt.

1.2. Aufgrund dieses Teilungsplanes haben die Ehegatten Ing. Martin und Barbara Helm das mit Ziffer (24) bezeichnete Trennstück des Gst.Nr. 706 im Ausmaß von 75 m² und das mit Ziffer (16) bezeichnete Trennstück des Gst.Nr. 707 im Ausmaß von 83 m² je aus dem Gutsbestand der

Liegenschaft EZ 150 GB 03304 Großhollenstein (BG Waidhofen an der Ybbs) in das Öffentliche Gut der Gemeinde Hollenstein abzutreten.

Wirtschaftlich ist diese Abtretung ebenso von der ÖBf AG zu ersetzen und ist daher im Tauschvertrag zu vergüten.

1.3. Die ÖBf AG vertauscht und übergibt an die Ehegatten Ing. Martin und Barbara Helm und diese übernehmen je zur Hälfte in ihr Eigentum aus dem Gutsbestand der Liegenschaft **EZ 36 GB 03304 Großhollenstein** das in der ob zitierten Vermessungsurkunde mit **Ziffer (9) bezeichnete Trennstück des Gst.Nr. 909/4** im Ausmaß von **203 m2**

1.4. Der Tauschpartner vertauscht und übergibt an die ÖBf AG und diese übernimmt in ihr Eigentum aus dem Gutsbestand der Liegenschaft **EZ 150 GB 03304 Großhollenstein** die in der ob zitierten Vermessungsurkunde dargestellten **Trennstücke (11) per 5 m2 und (22) per 4 m2, je des Gst.Nr. 706.**

1.5. Ferner treten die Ehegatten Ing. Martin Helm und Barbara Helm über baubehördlichen Auftrag auf ihre Kosten und lastenfrei die **Trennstücke (24) per 75 m2 des Gst.Nr. 706 und (16) per 83 m2 des Gst.Nr. 707**, je aus dem Gutsbestand der Liegenschaft **EZ 150 GB 03304 Großhollenstein**, in das Öffentliche Gut der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs ab und erklärt diese die Vertragsannahme.

1.6. Für eine sonstige Beschaffenheit der angeführten Vertragsgegenstände wird keine Gewähr geleistet.

2. Tauschzahlung

2.1. Die Ehegatten Ing. Martin und Barbara Helm treten daher Teilflächen im Ausmaß von 75 m2 und von 83 m2 an das Öffentliche Gut ab, sowie zusätzlich tauschweise insgesamt 9 m2 an die ÖBf AG. Es sind daher Flächen im Gesamtausmaß von 167 m2 betroffen. Umgekehrt erhalten die Ehegatten Helm in ihr gleichteiliges Eigentum die Teilfläche (9) per 203 m2 von der ÖBf AG.

Es ergibt sich daher eine Differenz von 36 m2 die mit einem Preis von € 43,00/m2 zu vergüten ist, demnach haben die Ehegatten Helm eine Tauschzahlung von € 1.548,00 vor Vertragsabschluss an die ÖBf AG zu leisten.

2.2. Die Bezahlung der Tauschzahlung von € 1.548,00 erfolgt durch die Ehegatten Helm binnen vierzehn Tagen ab allseitiger Vertragsunterfertigung an die ÖBf AG zuhanden des Notars Univ.Doiz.Mag.DDr. Ludwig Bittner auf das notarielle Anderkonto IBAN: ### bei der Notartreuhandbank AG, BIC: NTBAATWW, mit dem einseitig unwiderruflichen Auftrag diesen Betrag samt Anderkontozinsen abzüglich Anderkontospesen auf das Konto der ÖBf AG zu überweisen, sobald die Einverleibung des Eigentumsrechtes der Ehegatten Helm ob dem Tauschobjekt im bedungenen Lastenstand erfolgt ist.

2.3. Kommt der Vertrag nicht rechtswirksam zustande, erfolgt die Rückerstattung der Tauschzahlung zuzüglich Zinsen (für täglich fällige Einlagen derzeit 0,01% p.a.) binnen zwei Wochen nach Rückstellung der Vertragsurschrift an die ÖBf AG.

3. Rechte und Lasten

3.1. Die Vertragsgegenstände werden frei von Geldlasten und frei von bücherlichen Lasten in das Eigentum des jeweiligen Erwerbs übertragen. Außerbücherliche Lasten sind weder der ÖBf AG

noch den Ehegatten Helm trotz Prüfung nicht bekannt, es wird jedoch keine Gewähr geleistet, sollten trotzdem welche bestehen. Die Liegenschaft EZ 36 ist lastenfrei. Die Liegenschaft EZ 150 ist belastet, die Ehegatten Helm haben daher der ÖBf AG bzw. dem Urkundenverfasser die entsprechenden Lösungs- bzw. Freilassungserklärungen zur Verfügung zu stellen.

3.2. Mit den Liegenschaften EZZ 36 und 150 je GB 03304 Großhollenstein verbundene Rechte, werden mit den Vertragsgegenständen nicht mitübertragen.

3.3. Hinsichtlich der wechselseitig einverleibten Belastungs- und Veräußerungsverbote (CLNr 14 und 15 ob EZ 150 KG Großhollenstein) erklären sowohl Herr Ing. Martin Helm als auch Frau Barbara Helm ihre ausdrückliche Einwilligung zur Durchführung dieses Tauschvertrages und zur lastenfreien Abschreibung der Trennstücke (11), (22) und (24) des Gst.Nr. 706 und (16) des Gst.Nr. 707 je vom Gutsbestand dieser Liegenschaft.

4. Übergabe

4.1. Die gegenseitige Übergabe bzw. Übernahme der Vertragsgegenstände in den physischen Besitz gilt, sofern ihn der jeweilige Erwerber nicht bereits bestandweise innehat, mit dem der Rechtswirksamkeit dieses Vertrags nächstfolgenden Monatsletzten als vollzogen. Von diesem Tag an hat der Erwerber die den jeweiligen Vertragsgegenstand betreffende Grundsteuer, die öffentlichen Abgaben und überhaupt alle mit diesem verbundenen Lasten zu tragen. Es stehen ihm jedoch von diesem Tag an auch alle Besitzvorteile zu.

5. Dienstbarkeitseinräumung

5.1. Auf dem Teilungsplan ist auf den neuen Gstn. Nr. 909/14 und 909/15 über das Gst. des Öffentlichen Gutes Nr. 909/22 eine Teichausleitung erkennbar, die auf dem neuen Gst. Nr. 909/17 in ein offenes Gerinne mündet. Während das offene Gerinne in der bisherigen Lage grundsätzlich unverändert bleibt, ist die Teichausleitung durch die Österreichische Bundesforste AG bis zum Jahresende 2020 auf deren Kosten gemäß dem Projekt des Dipl.-Ing. Kurt Pfeiller, Proj.Nr. 1813, Blg./2, neu zu errichten und führt in der Folge auf der Grenze des Gst. Nr. 909/14 und sodann aber über Gst. Nr. 909/16 statt über das Gst. Nr. 909/15. Die alte Teichausleitung ist sodann von der Österreichische Bundesforste AG im betreffenden Bereich abzutragen.

5.2. Die ÖBf AG und die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, Öffentliches Gut, räumen nunmehr für sich, ihre Rechts- und Besitznachfolger im Eigentum an den neu geschaffenen Gstn. Nr. 909/14, 909/16, 909/17, 909/18, 909/19, 909/20, 909/21 und 909/22 je KG 03304 Großhollenstein den Ehegatten Ing. Martin Helm, geb. 03.05.1982, und Barbara Helm, geb. 21.01.1989, als Eigentümer der herrschenden Gste. Nr. 704 und 705 ob EZ 150 GB 03304 Großhollenstein für diese, ihre Erben, Rechts- und Besitznachfolger die grundbücherlich sicherzustellende Grunddienstbarkeit der Duldung der auf den Gstn. Nr. 909/14 und 909/16 verrohrten und auf Gstn. Nr. 909/17 verrohrten und offenen und auf den Gst.Nr. 909/18, 909/19, 909/20 und 909/21 offenen und auf dem Öff.Gut-Gst.Nr. 909/22 verrohrten Teichausleitung ein und erklären diese die Vertragsannahme.

Die Einräumung dieser Dienstbarkeit erfolgt ohne weiteres Entgelt auf Grund der Vorschreibung durch die Baubehörde.

Das Dienstbarkeitsrecht umfasst das Recht, die Anlagen auf diesen vorgenannten Parzellen zu betreiben, zu überprüfen und instand zu halten, alles das, was diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand oder Betrieb der Anlagen hindern oder gefährden kann, zu beseitigen und hierzu diese

Parzellen nach vorheriger Ankündigung durch die hiezu bestellten Personen zu betreten, über dieselben Baustoffe und Baugeräte an- und abzuliefern, und soweit unbedingt notwendig, auch mit Fahrzeugen jeder Art zu befahren.

Die Grundeigentümer verpflichten sich in Ausübung der Dienstbarkeit gegenüber den Berechtigten:

a) den Bestand und den Betrieb der genannten Anlagen samt allen zur Sicherstellung des Betriebes notwendigen Arbeiten und Vorkehrungen im vorbeschriebenen Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlagen zur Folge haben könnte,

b) die Berechtigten rechtzeitig von beabsichtigten Arbeiten, durch welche die Anlagen Schaden nehmen könnten, zu verständigen, damit diese eine Schutzaufsicht beistellen können,

c) auf den vorgenannten Grundstücken auf einem Grundstreifen von je einem Meter beiderseits der Teichausleitungen ohne Zustimmung der Berechtigten keinerlei Aufgrabungen vorzunehmen. Baumpflanzungen und die Errichtung von Streifenfundamenten oder Punktfundamenten dürfen nicht unmittelbar bis zur Verrohrung getätigt werden.

d) Bei Instandhaltungs-, Überprüfungs- und Reinigungsarbeiten ist die Inanspruchnahme so gering wie möglich zu halten und sind allfällige auf den Grundstücken entstandene Schäden innerhalb von 14 Tagen auf Kosten der Berechtigten zu beheben.

e) Die Berechtigten verpflichten sich, die Grundeigentümer hinsichtlich aller Ansprüche, die sich aus der Errichtung und dem Betrieb bzw. Erhaltung der Leitungsanlagen gegen sie ergeben und welche in einem schuldhaften Verhalten der Berechtigten begründet sind, schad- und klaglos zu halten und allfällige Verfahrenskosten zu tragen.

f) Bei einer endgültigen Stilllegung der Anlage aufgrund von nicht vorsätzlich entstandenen Schäden, die ohne einer Aufgrabung nicht zu beheben sind, kann die Anlage im Boden verbleiben und geht entschädigungslos in das Eigentum der Grundeigentümer über. Sollten den Grundeigentümer in weitere Folge Kosten durch eine gesetzliche Verpflichtung zur Entsorgung der Anlage entstehen, sind diese von den Berechtigten zu tragen. Die Berechtigten sind im Falle eines hohen Aufwandes auch berechtigt, wahlweise die Anlage wieder in Stand zu setzen und weiter zu betreiben. Bei der Stilllegung auf Grund von nicht vorsätzlich entstandenen Schäden und ohne einer gesetzlichen Verpflichtung zur Entsorgung der Anlage, ist die Ableitung zu verschließen. Nach endgültiger Stilllegung der Anlagen sind die Berechtigten verpflichtet, über Verlangen der Grundeigentümer eine grundbücherliche Löschungserklärung auf ihre Kosten auszustellen.

g) Weitere Ansprüche der Grundeigentümer aus der Einräumung der Rechte gegenüber den Berechtigten sind ausgeschlossen.

h) Die Grundeigentümer übernehmen für Schäden, die im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Benützung der Servitutsgrundstücke gegenüber Dritten entstehen können, keine Haftung.

6. Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren

6.1. Die ÖBf AG und der Tauschpartner tragen die Kosten der Vertragserrichtung und der Verbücherung dieses Tauschvertrages je zur Hälfte, wobei der Tauschpartner hievon einen Kostenanteil von höchstens € 350,00 zzgl. Mehrwertsteuer und Barauslagen übernimmt.

6.2. Dagegen trägt jeder Vertragsteil die Eintragungsgebühr sowie die Grunderwerbsteuer für den an ihn fallenden Tauschgegenstand, sowie die Kosten seiner allfälligen Vertretung aus Eigenem.

6.3. Die allfällige Immobilienertragsteuer gemäß §§ 30 ff EStG trägt jeder Vertragsteil selbst. Die Vertragsteile wurden vom Urkundenverfasser über die Bestimmungen der §§ 30 ff EStG (Immobilienertragsteuer) belehrt.

7. Vertragsdurchführung

7.1. Beide Vertragsteile sind zur Einholung der erforderlichen Genehmigungen und zur Antragstellung auf Verbücherung des Vertrages berechtigt. Die Verpflichtung dazu trifft den Tauschpartner, der die Verbücherung ohne unnötige Verzögerung zu veranlassen hat.

7.2. Der Auftrag zur Vertragserrichtung an den Notar wurde von der ÖBf AG erteilt.

7.3. Die Vertragsteile beauftragen den Urkundenverfasser mit der Durchführung der Selbstberechnung und Abfuhr der Grunderwerbsteuer, der Eintragungsgebühr und der Immobilienertragsteuer.

8. Rechtswirksamkeit

8.1. Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist durch die gesetzlich erforderlichen Genehmigungen aufschiebend bedingt. Ausgenommen sind die Punkte 2.2., 4., 7. und 8., die bereits ab Vertragsabschluss gelten.

9. Inländererklärung

9.1. Der Tauschpartner erklärt eidesstattlich, österreichischer Staatsangehöriger und Deviseninländer zu sein.

9.2. Die Österreichische Bundesforste AG erklärt, dass sie ihren Firmensitz im Inland hat und ihre Alleinaktionärin die Republik Österreich ist.

10. Erklärung gemäß EU Anti-Geldwäsche-RL

10.1. Die Vertragspartner erklären, soweit in diesem Verträge nicht ausdrücklich anderes angeführt ist, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und nicht in fremden Auftrag zu handeln. Die Vertragspartner versichern, selbst nicht als Treuhänder oder dergleichen zu handeln. Die Vertragspartner erklären weiters, keine politisch exponierten Personen im Sinne des EU Anti-Geldwäsche-Richtlinie zu sein, also insbesondere selbst kein maßgebliches politisches Amt inne zu haben, oder früher ausgeübt zu haben und mit einer solchen Person weder in einem nahen Verwandtschaftsverhältnis zu stehen, noch eine einer politische exponierten Person nahestehende Person zu sein. Das Rechtsgeschäft dient weder der Geldwäscherei noch der Terrorismusfinanzierung.

11. Datenschutzerklärung und Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten

11.1. Der Tauschpartner (als Betroffener) nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der bereitgestellten und für die ordnungsgemäße Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalles

erforderlichen personenbezogenen Daten, das sind Name/Firma, Anschrift, Bankverbindung, Telefon, E-Mail, Ausweis, zum Zwecke der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages gemäß Artikel 6 Abs 1 lit b DS-GVO, durch die Österreichische Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, FN 154148p (Landesgericht St. Pölten als Handelsgericht), als Verantwortliche erfolgt. Die Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, welcher unter datenschutzbeauftragter@bundesforste.at erreichbar ist.

11.2. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im gesetzlichen Rahmen, vertraulich und ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben im erforderlichen Ausmaß verarbeitet. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur ordnungsgemäßen gesetzlichen Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages und erfolgt daher an zuständige Behörden (z.B. Finanzamt, Gemeinde, Gericht).

11.3. Allenfalls erforderliche personenbezogene Daten werden bis zum Ende gesetzlich zwingender Aufbewahrungsfristen bzw. Verjährungsfristen zur Nachweisführung, etwa nach der Bundesabgabenordnung (BAO), eingeschränkt verarbeitet und nach Entfall sämtlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen endgültig gelöscht.

11.4. Der Betroffene hat das Recht, hinsichtlich sämtlicher über ihn verarbeitete personenbezogene Daten Auskunft zu verlangen und kann sich hierfür an die ÖBf AG als Verantwortliche wenden, wobei folgende E-Mailadresse empfohlen wird datenschutz@bundesforste.at. Dem Betroffenen steht im Falle einer Nichtauskunft oder Nichtentsprechung seines berechtigten Anliegens auf Auskunft, Löschung, Widerspruch, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenübertragbarkeit, die Beschwerdemöglichkeit an die Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) zu.

12. Öffentliches Gut

12.1. Die Gemeinde Hollenstein an der Ybbs widmet die übernommenen Trennstücke (24) und (16) dem Öffentlichen Gut.

13. Vertragsausfertigungen

13.1. Die ÖBf AG erhält die Urschrift, der Tauschpartner und die Gemeinde je eine beglaubigte Kopie.

14. Aufsandung

14.1. Die ÖBf AG, der Tauschpartner und die Gemeinde erteilen die ausdrückliche Zustimmung, dass aufgrund dieses Vertrages und der im Punkt 1. angeführten Vermessungsurkunde im **Grundbuch 03304 Großhollenstein** nachstehende grundbücherliche Eintragungen vorgenommen werden können:

14.2. Ob der EZ 36:

14.2.1. die Abschreibung des **Trennstückes (9)** des Gst.Nr. 909/4 vom Gutsbestand dieser Liegenschaft und Zuschreibung zum Gutsbestand der den Ehegatten **Ing. Martin Helm, geb. 03.05.1982**, und **Barbara Helm, geb. 21.01.1989**, je zur Hälfte gehörigen Liegenschaft **EZ 150** im selben Grundbuch zwecks Einbeziehung in das dort vorgetragene Gst.Nr. 706.

14.2.2. im Lastenblatt die Einverleibung der Dienstbarkeit der Teichausleitung in das offene Gerinne über Gste. Nr. 909/14, 909/16, 909/17, 909/18, 909/19, 909/20 und 909/21 je KG 03304 Großhollenstein gemäß Vertragspunkt 5.2. zugunsten der

Gste. Nr. 704 und 705 KG 03304 Großhollenstein.

14.3. Ob der EZ 150:

14.3.1. die Abschreibung der **Trennstücke (11) und (22)** des Gst.Nr. 706 vom Gutsbestand dieser Liegenschaft und Zuschreibung zum Gutsbestand der der **Österreichische Bundesforste AG, FN 154148p**, allein gehörigen Liegenschaft EZ 36 im selben Grundbuch zwecks Einbeziehung in die dort vorgetragenen Grundstücke und zwar Tst.(11) in Gst.Nr. 909/11 und Tst.(22) in Gst.Nr. 909/13,

14.3.2. die Abschreibung des **Trennstückes (24)** des Gst.Nr. 706 und des **Trennstückes (16)** des Gst.Nr. 707 vom Gutsbestand dieser Liegenschaft und Zuschreibung zum Gutsbestand der der **Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, Öffentliches Gut**, allein gehörigen Liegenschaft EZ 573 im selben Grundbuch zwecks Einbeziehung in das dort vorgetragene Gst.Nr. 909/22

14.3.3. im Gutsbestandsblatt die Ersichtlichmachung der Dienstbarkeit der Teichausleitung in das offene Gerinne gemäß Vertragspunkt 5.2. über die Gste. Nr. 909/14, 909/16, 909/17, 909/18, 909/19, 909/20, 909/21 und 909/22 je KG 03304 Großhollenstein.

14.4. Ob der EZ 573:

14.4.1. im Lastenblatt die Einverleibung der Dienstbarkeit der Teichausleitung in das offene Gerinne über Gst. Nr. 909/22 KG 03304 Großhollenstein gemäß Vertragspunkt 5.2. zugunsten der Gste. Nr. 704 und 705 KG 03304 Großhollenstein.

11) **Bestandsvertrag mit Bernhard Jagersberger (Salcheck)**

Über Antrag von Bgm Manuela Zebenholzer beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehenden Bestandsvertrag

Kraftwerksvertrag abgeschlossen zwischen **Bernhard Jagersberger**, 3343 Hollenstein an der Ybbs, Oberkirchen 9, kurz "Bestandgeber" genannt, und der **Gemeinde Hollenstein** an der Ybbs (Licht- und Kraftvertrieb), kurz "Betreiber" genannt.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Bestandgeber gestattet dem Betreiber auf folgenden Grundstücken bestehende Quelfassungen und Wasserleitungen als Wasserkraftanlage auszubauen, zu erhalten und zu betreiben: Grundbuch KG 3314, EZ 22 Gst. Nr. 506 zur Grundbenützung für Quelfassung und Druckrohrleitung.
- 1.2. Der Vertragsgegenstand ist im beigehefteten Lageplan dargestellt.

2. Dauer

- 2.1. Dieser Vertrag wird mit Wirksamkeit ab **01.01.2020** bis **31.12.2050** abgeschlossen.
- 2.2. Der Bestandgeber kann diesen Vertrag insbesondere dann sofort auflösen, wenn die Kautionsentgegen 4.1. nicht fristgerecht erlegt oder entgegen 4.2. nicht fristgerecht ergänzt wird.
- 2.3. Dieser Vertrag wird unter der auflösenden Bedingung abgeschlossen, dass bis **31.12.2021** die für den Betrieb der Wasserkraftanlage erforderliche wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligungen nicht rechtskräftig vorliegen.

- 2.4. Bei Vertragsbeendigung hat der Betreiber nach Wahl dem Bestandgeber den Vertragsgegenstand entweder geräumt und in den ursprünglichen Zustand versetzt zurückzustellen oder die darauf errichteten Baulichkeiten und Anlagen lastenfrei ins Eigentum des Bestandgebers zu übertragen. In diesem Fall hat der Bestandgeber dem Betreiber zwei Drittel des im Zeitpunkt der Rückstellung noch vorhandenen Bauwertes zu ersetzen, wobei dieser im Streitfall von einem gerichtlich beideten Sachverständigen festzusetzen ist. Die Kosten dafür sind von beiden Vertragspartnern je zur Hälfte zu tragen.

3. Entgelt

- 3.1. Das jährliche Entgelt beträgt: € 350,--
3.2. Das erste jährliche Entgelt (allenfalls anteilig) sowie das einmalige Entgelt sind binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss, die weiteren jährlichen Entgelte bis 25. Jänner jeden Jahres zu entrichten.
3.3. Das jährliche Entgelt wird mit dem VPI 2015, Monat **Jänner 2020**, wertgesichert.
3.4. Die Entgelte sind spesenfrei und zuzüglich USt. zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet; Mahnungen sind kostenpflichtig (EUR 20.- je Mahnschreiben).
3.5. Vorausbezahlte Entgelte werden nur bei einer Vertragsbeendigung gemäß § 1117 ABGB rückerstattet.

4. Nutzungsbedingungen

- 4.1. Vor Beginn von Bau- und Schlägerungsarbeiten ist das Einvernehmen mit dem Bestandgeber herzustellen. Die Schlägerung, Ausformung und Lieferung des Holzes bis zur nächsten LKW-befahrbaren Straße erfolgt nach Wahl des Bestandgebers entweder durch diese auf Kosten des Betreibers (3.5. gilt sinngemäß) oder durch den Betreiber gemäß den Anweisungen des Bestandgebers. Das Holz verbleibt im Eigentum des Bestandgebers.
4.2. Nach Fertigstellung der Anlagen sind vom Betreiber Bauschäden zu beseitigen und Flächen wieder zu kultivieren. Die Lage von Leitungen ist zu markieren. Die Markierung ist vom Betreiber zu erhalten.
4.3. Leitungen müssen so verlegt werden, dass die Bewirtschaftung durch den Bestandgeber nicht beeinträchtigt wird.
4.4. Die Umlegung einer Leitung aus betrieblichen Gründen des Bestandgebers (z.B. Wegebau) erfolgt durch den Betreiber.
4.5. Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen.
4.6. Behördengenehmigungen hat der Betreiber einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an den Bestandgeber richten, sind vom Betreiber zu erfüllen.

5. Straßenbenützung

- 5.1. Der Bestandgeber gestattet dem Betreiber die Zufahrt zum Vertragsgegenstand mit Fahrzeugen bis zu einem Gesamtgewicht von 7,5 t auf einer Länge von ca. 50 lfm mitzubedenützen (unmittelbare Zufahrt zur Quellfassung)
5.2. Der Bestandgeber kann die Straße aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzfällungen, Holzmanipulationen) vorübergehend sperren.
5.3. Der Bestandgeber übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benützbarkeit der Straße. Es trifft ihn keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur Freihaltung der Straße (z.B. von umgestürzten Bäumen), oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.
5.4. Der Betreiber hat über das normale Ausmaß hinausgehende Schäden, die durch ihn

an der Straße verursacht werden, umgehend zu beheben.

6. Haftung

- 6.1. Der Bestandgeber haftet, ausgenommen bei Personenschäden, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 6.2. Der Betreiber hält den Bestandgeber gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.

7. Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren

- 7.1. Die auf den Vertragsgegenstand entfallenden Steuern, Abgaben sowie Beiträge, die auf dem Einheitswert beruhen, trägt der Betreiber; 3.5. gilt sinngemäß.
- 7.2. Die mit dem Abschluss dieses Vertrags verbundene Rechtsgeschäftsgebühr trägt der Betreiber.

8. Sonstiges

- 8.1. Der Bestandgeber darf den Vertragsgegenstand jederzeit kontrollieren. Bei Gebäuden ist eine vorherige Ankündigung, die bei Gefahr im Verzug entfällt, erforderlich.
- 8.2. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 8.3. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte, die gänzliche oder teilweise Weitergabe in welcher Form auch immer (einschließlich Unterbestandgabe) sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 8.4. Die mit der Ausübung seiner vertraglichen Rechte und Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten verbundene Kosten trägt der Betreiber.
- 8.5. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführten Anschrift dem Betreiber als zugekommen.
- 8.6. Mehrere Betreiber bevollmächtigen einander unwiderruflich, Erklärungen und Empfangnahmen auch mit Rechtswirksamkeit für die anderen vornehmen zu dürfen und haften für die Erfüllung der Vertragspflichten solidarisch.

9. Vertragsausfertigung

- 9.1. Der Bestandgeber erhält die Urschrift, der Betreiber eine Kopie.

10. Sonderbestimmungen

- 10.1. Im Zuge der Bauarbeiten wird der sogenannte „Mühlenweg“ von der Abzweigung vom Güterweg „Thomasberg“ bis zu den Quellfassungen zur LKW-Befahrbarkeit ausgebaut. Dafür ist eine Fahrbahnbreite von ca. 3,5 m und eine entsprechende Tragfähigkeit nötig.
- 10.2. Die Quellfassungen sind so zu schützen, dass durch die Holzbringung keine Schäden entstehen können.

Ende 20:40 Uhr

Protokollprüfer SPÖ
Forstenlechner e.h.

Bürgermeisterin
Zebenholzer e.h.

Protokollprüfer ÖVP
Buder e.h.

Schriftführer
Kefer e.h.